



Zulassungs- und Studienreglement zum Erwerb des Masters of Science Hebamme (MSc HEB Zul- SR- BE)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstaben des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹ und Artikel 56a, 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)².

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Studium und den Studiengang zum Erwerb des Titels Master of Science (MSc) Hebamme an der Berner Fachhochschule.

² Der Studiengang MSc Hebamme wird in Kooperation mit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften angeboten.

2. Zulassungsverfahren

Generelle Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2 ¹ Die Zulassung zum Studiengang MSc Hebamme setzt kumulativ voraus, dass die oder der Bewerbende

- a* über einen Bachelor-Abschluss Hebamme einer Schweizer oder ausländischen Hochschule mit der Gesamtnote 5 oder besser oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss gemäss Absatz 2 verfügt;
- b* an einer anderen Fachhochschule in einem konsekutiven Studiengang MSc Hebamme nicht wegen ungenügenden Leistungen oder Nichteinhaltung des Studienreglements endgültig abgewiesen worden ist, unter Vorbehalt von Artikel 61 FaV; für den Fall eines Studienabbruches ist eine Bestätigung der betreffenden Hochschule vorzulegen, die bescheinigt, dass die Fortsetzung des Studiums grundsätzlich möglich gewesen wäre;
- c* bei einem nicht deutschsprachigen Vorbildungsausweis über Deutschkenntnisse auf Niveau C1 verfügt;
- d* die Eignungsabklärung erfolgreich absolviert hat.

² Die oder der Studiengangleitende anerkennt die Gleichwertigkeit mit einem Bachelor Abschluss Hebamme gemäss Absatz 1 Buchstabe a, wenn die bewerbende Person

- a* im Besitz eines schweizerisch anerkannten berufsbefähigenden Abschlusses als diplomierte Hebamme HF ist und
- b* eine Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die insbesondere betreffend Umfang und Inhalt mit dem Bachelor Hebamme vergleichbar ist und Kompetenzen in wissenschaftlichem Arbeiten, Statistik, Clinical Assessment und Fachenglisch vermittelt.

¹BSG 435.411.

²BSG 436.811.



Zulassung bei Übertritt	<p>Art. 3 Bei Bewerbenden, die sich in einem anerkannten und gleichwertigen Studiengang MSc Hebamme befinden und übertreten wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Reglement als erfüllt. In allen Fällen wird ein Übertrittsgespräch durchgeführt. Wo begründete Zweifel an der Gleichwertigkeit der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, kann die Studiengangleitung eine Eignungsabklärung verlangen.</p>
Nachteilsausgleich	<p>Art. 4 Die oder der Studiengangleitende verfügt auf Gesuch hin Nachteilsausgleichsmassnahmen für Bewerbende und Studierende mit einer Behinderung.</p>
Anmeldung	<p>Art. 5 ¹ Bewerbende reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.</p> <p>² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, welches folgende Unterlagen umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a Identitätskarte bzw. Pass (Vor- u. Rückseite),b Passfoto nach internationalen Passnormen,c tabellarischer Lebenslauf,d Kopien der erforderlichen Ausweise und Bestätigungen gemäss Artikel 2,e Referenz (Kontaktangabe zu einer Person aus dem Arbeitsfeld oder einer akademisch ausgebildeten Person),f Einseitige Zusammenfassung der letzten Abschlussarbeit z.B. Bachelorthese.
Unvollständige Unterlagen	<p>Art. 6 Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist wieder eingereicht wird.</p>
Zulassung zur Eignungsabklärung	<p>Art. 7 ¹ Zur Eignungsabklärung ist zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis c erfüllt.</p> <p>² Über die Zulassung entscheidet die oder der Studiengangleitende.</p>
Eignungsabklärung	<p>Art. 8 ¹ Alle Bewerbenden, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, müssen an einer Eignungsabklärung teilnehmen. Diese besteht aus einem standardisierten Interview von 60 Minuten Dauer.</p> <p>² Die Beurteilung der Eignung misst sich an folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">a Konzeptionelle Kompetenz,b Fach- Methoden- und Selbstkompetenz,c Reflexionsfähigkeit und Motivation.

³ Die Eignungsabklärung wird in der Regel von zwei Fachpersonen geführt und protokolliert.

⁴ Die oder der Studiengangleitende bezeichnet die Fachpersonen.

⁵ Die Bewertung der Eignung erfolgt mit numerischen Noten gemäss dem Rahmenreglement vom 7. Juli 2005 für Kompetenznachweise an der Berner Fachhochschule (KNR).

⁶ Die Kriterien erhalten Punkte, welche mit folgender Formel zur abschliessenden Note führen:

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{max. mögliche Punktezahl}} + 1$$

⁷ Die Eignungsabklärung gilt mit der Note 4.0 als bestanden.

Anrechnung von Studienleistungen

Art. 9 ¹ An einer Fachhochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen werden als Vorleistungen anerkannt, soweit sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.

² Studienleistungen, die nicht an einer Fachhochschule oder Universität erbracht wurden, können angerechnet werden, soweit sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.

³ Anrechnungen von Studienleistungen werden von der oder dem Studiengangleitenden schriftlich mit einer Verfügung eröffnet.

Entscheid

Art. 10 Die Rektorin oder der Rektor verfügt über die Zulassung zum Studium.

3. Struktur und Inhalte des Studiengangs

Allgemeines

Art. 11 ¹ Die Studierenden bleiben unabhängig von der Art der modulbezogenen Kooperation mit Partnerhochschulen ausschliesslich an der Berner Fachhochschule immatrikuliert und unterstehen diesem Reglement. Die erworbenen Credits gemäss ECTS (European Credit Transfer System) sind gegenseitig anerkannt.

² Ein Credit erfordert ein Arbeitspensum der Studierenden von 30 Arbeitsstunden.

³ Das Teilzeitstudium umfasst ein jährliches Arbeitspensum der Studierenden von ca. 30 Credits.

⁴ Das Arbeitspensum der Studierenden setzt sich zusammen aus

- a* Kontaktstudium,
- b* geführtem Selbststudium,
- c* freiem Selbststudium und
- d* Kompetenznachweisen.

Aufbau

Art. 12 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 90 Credits.

² Die Module Klinische Ethik, Advanced Practice Nursing, Theorien und Konzepte, Forschungsmethoden I + II, Statistik, Kommunikation, Praxiskonzepte werden im Umfang von 40 Credits beim Kooperationsstudiengang MSc Pflege belegt. Die Studierenden des Kooperationsstudienganges MSc Hebamme belegen gleichzeitig diese Module mit den Studierenden Pflege MSc.

³ Die Module Forschungsplan und Evaluation, Advanced Practice Midwifery I-III, Transfer und Master-Thesis umfassen 50 Credits. Diese werden in Absprache mit dem Kooperationspartner Institut Hebamme ZHAW angeboten.

Studienplan

Art. 13 Im Studienplan müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a* Abschlusskompetenzen MSc Hebamme (National)
- b* Modulbeschreibung/Inhalte, Planung und Studiengangstruktur
- c* Qualifikations- und Prüfungskonzept
- d* Mobilität
- e* Studienbegleitung
- f* Forschungs- Praxisbezug

Regelstudienzeit

Art. 14 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt für ein Vollzeitstudium drei Semester und für ein Teilzeitstudium zwischen vier und neun Semestern.

² Pro Semester sind in der Regel Module im Umfang von 15 Credits zu belegen.

³ Wer die Studierendauer von neun Semestern überschreitet, muss bei der oder dem Studiengangleitenden einen Antrag auf Studienzeitverlängerung unter Angabe wichtiger Gründe (FaSt Art. 41 Absatz 4) stellen.

⁴ Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden. Die oder der Studiengangleitende kann eine vertrauensärztliche Konsultation verlangen.

⁵ Über eine Verlängerung der Regelstudienzeit entscheidet die oder der Studiengangleitende.

⁶ Die Überschreitung der Studiendauer gemäss Absatz 3 ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom Studiengang.

Mobilität

Art. 15 Studierende können ein oder mehrere Auslandsemester absolvieren. Die Bedingungen sind im Studienplan festzulegen.

Moduleinschreibung

Art. 16 ¹ Die oder der Studiengangleitende bzw. die Studierendenadministration gibt rechtzeitig bekannt, bis wann die Studierenden sich für die einzelnen Module einschreiben müssen.

² Die Einschreibung in die einzelnen Module ist verbindlich.

Präsenzpflicht

Art. 17 ¹ Die Modulbeschreibung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Präsenzpflicht vorsehen, falls dies für das Erreichen der Studien- und Lernziele notwendig ist.

² Die Zulassung zum Kompetenznachweis kann von der Einhaltung der Präsenzpflicht abhängig gemacht werden.

³ Sind Präsenzpflichten vorgesehen, kann die oder der Studiengangleitende eine Regelung zur Kompensation des versäumten Inhaltes im gleichen zeitlichen Umfang festlegen.

4. Kompetenznachweise

4.1. Allgemeines

Formen

Art. 18 ¹ Formen von Kompetenznachweisen sind insbesondere:

- a* mündliche und schriftliche Prüfungen,
- b* Präsentationen,
- c* Referate,
- d* Projekte,
- e* Lernberichte,
- f* schriftliche Arbeiten,
- g* Master-Thesis.

² In jedem Modul haben die Studierenden zur Vergabe von Credits mindestens einen Kompetenznachweis zu erbringen.

Anmeldung

Art. 19 Wer in ein Modul eingeschrieben ist, ist auch für den definierten Termin des jeweiligen Kompetenznachweises gemäss Studienplan angemeldet. Die Anmeldung ist verbindlich.



Sprache	<p>Art. 20 ¹ Kompetenznachweise sind grundsätzlich in der Sprache der Module zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet die modulverantwortliche Person.</p> <p>² Die Master-These kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der betreuenden Dozentin oder des betreuenden Dozenten auch in einer Fremdsprache verfasst und präsentiert werden.</p>										
Information	<p>Art. 21 Die Modulverantwortlichen geben den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt</p> <ul style="list-style-type: none">a in welcher Form der Kompetenznachweis stattfindet,b welche Leistungen zu erbringen sind,c nach welchen Kriterien die Leistung bewertet wird,d wer die Bewertungen vornimmt,e welche Hilfsmittel zulässig sind.										
Beisitz bei mündlichen Prüfungen	<p>Art. 22 ¹ An mündlichen Prüfungen hat neben der oder dem Prüfenden eine zweite Person teilzunehmen.</p> <p>² Audio- oder Videoaufzeichnungen sind anstelle der Teilnahme einer zweiten Person zulässig.</p>										
Modulbewertung	<p>Art. 23 ¹ Die in einem Modul zu erbringenden Kompetenznachweise und deren Bewertung richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung im Studienplan.</p> <p>² Kompetenznachweise werden mit Noten oder mit den Prädikaten „erfüllt“ oder „nicht erfüllt“ bewertet. Noten sind numerische Noten.</p> <p>³ Die Notenwerte entsprechen folgenden Prädikaten:</p> <p>Numerische Noten sind:</p> <table><tr><td>Note 6</td><td>ausgezeichnet</td></tr><tr><td>Note 5.5</td><td>sehr gut</td></tr><tr><td>Note 5</td><td>gut</td></tr><tr><td>Note 4.5</td><td>befriedigend</td></tr><tr><td>Note 4</td><td>ausreichend</td></tr></table> <p>⁴ Die Noten zwischen 1 und 3.5 gelten als ungenügend.</p> <p>⁵ Ein Modul ist bestanden, wenn in jedem Kompetenznachweis mindestens die Note 4.0 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht worden ist.</p> <p>⁶ Für ein beständenes Modul wird die volle Anzahl der dem Modul zugeordneten Credits vergeben. Für ein nicht beständenes Modul werden keine Credits vergeben.</p>	Note 6	ausgezeichnet	Note 5.5	sehr gut	Note 5	gut	Note 4.5	befriedigend	Note 4	ausreichend
Note 6	ausgezeichnet										
Note 5.5	sehr gut										
Note 5	gut										
Note 4.5	befriedigend										
Note 4	ausreichend										



Nachbesserung

Art. 24¹ Nachbesserungen von Kompetenznachweisen richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung im Studienplan.

² Ein nachgebesserter Kompetenznachweis kann höchstens mit der Note 4 oder dem Prädikat „erfüllt“ bewertet werden.

Verspätete Einreichung,
Fernbleiben und Abbruch

Art. 25¹ Wer ohne wichtigen Grund einen Kompetenznachweis nicht fristgerecht einreicht, einem Termin zur Ablegung eines Kompetenznachweises fernbleibt oder diesen abbricht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

² Wer aus einem wichtigen Grund gemäss Artikel 41 Absatz 4 FaSt zur Einreichung oder zur Ablegung eines Kompetenznachweises verhindert ist, kann diesen auf Gesuch hin verschieben. Krankheit und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden und die oder der Studiengangleitende kann eine vertrauensärztliche Konsultation einfordern.

³ Krankheit und Unfall müssen der oder dem Studiengangleitenden vor dem zu verschiebenden Termin oder bei zwingender Verhinderung bis spätestens am dritten Arbeitstag nach dem Termin gemeldet werden.

⁴ Über das Gesuch gemäss Absatz 2 entscheidet die oder der Studiengangleitende unverzüglich.

Unredlichkeit

Art. 26¹ Kompetenznachweise sind, sofern nicht anders in den Modulbeschreibungen formuliert, selbständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu erbringen. Bei schriftlichen Arbeiten sind sämtliche Quellen und Zitate kenntlich zu machen³.

² Wer mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält das Prädikat „nicht erfüllt“ oder die Note 1.

³ Die Prüfenden halten den Vorfall schriftlich fest und erstatten der oder dem Studiengangleitenden unverzüglich Meldung.

Eröffnung der Ergebnisse

Art. 27 Die oder der Studiengangleitende eröffnet die Ergebnisse aller Kompetenznachweise eines Semesters innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung des letzten Kompetenznachweises schriftlich.

Dokumentation

Art. 28 Die Prüfenden sind für die Dokumentation der erfolgten Kompetenznachweise verantwortlich und archivieren Akten gemäss den Bestimmungen der Berner Fachhochschule.⁴

³ Siehe auch Richtlinien zum Umgang mit Plagiaten an der Berner Fachhochschule.

⁴ Vgl. Aufbewahrungs- und Archivierungsreglement des Schulrats der Berner Fachhochschule, gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) und Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Fachhochschulstatuts.



Akteneinsicht

Art. 29 Die Studierenden haben innert 30 Kalendertagen nach Eröffnung des Semesterzeugnisses auf schriftliche Anfrage an die oder den Studiengangleitenden das Recht, in die Akten Einsicht zu nehmen.

4.2. Master- Thesis

Allgemeines

Art. 30¹ Die Thesis besteht aus einer schriftlichen Arbeit und deren Präsentation. Sie wird in der Regel während des letzten Semesters verfasst.

² Mit der Thesis kann frühestens nach Abschluss von Lernleistungen im Umfang von 30 Credits begonnen werden.

³ Das Datum und die Zeit des Abgabetermins sind in der Modulbeschreibung definiert.

⁴ Die Themenstellung der Thesis wird durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten in Absprache mit der/dem Studiengangleitenden formuliert.

⁵ Die Thesis ist in der Regel als Einzelarbeit zu erstellen. Die oder der Studiengangleitende kann auf begründeten Antrag hin Gruppenarbeiten bewilligen.

⁶ Die Thesis wird öffentlich präsentiert und wird mit Noten bewertet.

Gutachten

Art. 31¹ Die Thesis wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter beurteilt. Erstgutachterinnen oder Erstgutachter sind

a die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent oder,

b die oder der zuständige Lehrbeauftragte oder,

c eine Mittelbauangehörige oder ein Mittelbauangehöriger der Forschung mit Lehrfunktion oder mit ausgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet (in der Regel nachgewiesen durch Doktorat oder PhD).

² Die Thesis wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter begutachtet. Alle im Absatz 1 angeführten Personengruppen können auch als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter tätig sein. Darüber hinaus können auch nicht forschende Mittelbauangehörige sowie externe Expertinnen und Experten als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter beigezogen werden.

³ Die oder der Studiengangleitende entscheidet über die Zuteilung der Erst- und Zweitgutachtenden.

Präsentation

Art. 32 ¹ Voraussetzung für das Erbringen der Präsentation ist die bestandene schriftliche Arbeit der Thesis.

² Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der Präsentation ist die schriftliche Arbeit der Thesis.

³ Die Thesis-Präsentation wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter abgenommen. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter leitet das Fachgespräch.

⁴ Expertinnen und Experten aus der Praxis können als Beisitzende mit beratender Stimme an der Thesis-Präsentation teilnehmen.

⁵ Besteht eine Geheimhaltungspflicht mit Dritten, wird die Master-Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

Bestehensnorm

Art. 33 Die Thesis gilt als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch die Präsentation mit einer genügenden Note bewertet wurden.

4.3. Wiederholungen

Kompetenznachweise und Module

Art. 34 ¹ Ein ungenügender oder nicht erfüllter Kompetenznachweis kann ohne erneutes Belegen des Moduls einmal wiederholt werden. Anwendbar ist die zum Zeitpunkt der Erstablegung gültige Modulbeschreibung.

² Ist der Kompetenznachweis nach der ersten Wiederholung gemäss Absatz 1 weiterhin ungenügend oder nicht erfüllt, kann das gesamte Modul mit allen Kompetenznachweisen als einmalige Wiederholung erneut absolviert werden. Anwendbar ist die zum Zeitpunkt der Modulwiederholung gültige Modulbeschreibung.

³ Die Wiederholungen haben zum nächsten ordentlichen Zeitpunkt gemäss dem Studienplan oder der Studiengangsstruktur zu erfolgen. Artikel 16 und 25 Absatz 2 gelten sinngemäss.

⁴ Ist ein Modul auch nach Wiederholung des gesamten Moduls gemäss Absatz 2 nicht bestanden, wird der oder die Studierende von Amtes wegen exmatrikuliert.

Thesis

Art. 35 ¹ Eine ungenügende schriftliche Arbeit der Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

² Wird die Präsentation als nicht bestanden bewertet, kann sie einmal wiederholt werden

³ Für die Wiederholung bezeichnet die oder der Studiengangleitende geeignete Personen als Gutachtende, die nicht in die erste Master-Thesisbearbeitung und -beurteilung involviert waren.



5. Studienabschluss

Art. 36 Das Diplom über den erfolgreichen Studienabschluss und den Titel Master of Science BFH Hebamme erhält, wer in den durch den Studiengang vorgeschriebenen Modulen mindestens 90 Credits erlangt hat.

6. Rechtspflege

Art. 37 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Schlussbestimmung

Art. 38 Dieses Reglement tritt am 4. Mai 2017 in Kraft.

Bern, 26. April 2017

Bern,

Berner Fachhochschule
Schulrat

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Markus Ruprecht, Präsident

Bernhard Pulver, Regierungsrat